

SATZUNG

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 17. April 1991 gemäß § 78 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S.1679), folgende Satzung beschlossen, die von der 1. Kammerversammlung am 17. April 1991 angenommen und zuletzt durch Beschluss der 33. Ordentlichen Kammerversammlung vom 15. Oktober 2020 geändert worden ist.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Oberfinanzbezirk Chemnitz ihre berufliche Niederlassung haben, bilden nach § 73 StBerG eine Berufskammer (Kammer).

(2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung

"Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen"

(3) Die Kammer hat ihren Sitz in Leipzig.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Kammer sind

- a) die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Chemnitz ihre berufliche Niederlassung haben; bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, die ausschließlich nach § 58 StBerG tätig sind, gilt als berufliche Niederlassung der Ort ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte,
- b) die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die noch keine berufliche Niederlassung begründet haben, wenn sie im Bezirk der Oberfinanzdirektion Chemnitz bestellt worden sind,
- c) die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz im Bezirk der Oberfinanzdirektion Chemnitz, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind.
- d) die Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im Bezirk der Oberfinanzdirektion haben,
- e) die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die ihre berufliche Niederlassung nach § 56 StBerG ins Ausland verlegt haben und bislang Mitglied der Kammer gewesen sind.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Kammer wird im Rahmen der ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben tätig. Dabei hat sie die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.

(2) Der Kammer obliegt insbesondere

- a) die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten (§ 57 StBerG) zu beraten und zu belehren,
- b) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln,
- c) auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln,
- d) die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben,
- e) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen,
- f) die Vorschlagslisten der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten den Landesjustizverwaltungen einzureichen,

- g) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert,
 - h) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen, die Ausbildung des Berufsnachwuchses sowie die Mitglieder in der Berufsausübung zu fördern,
 - i) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Beruf vorzuschlagen,
 - j) das Berufsregister zu führen,
 - k) auch außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglieder für Ausschüsse und Gremien anderer Institutionen vorzuschlagen, sofern diese die Kammer hierzu auffordern und dies im berufsständischen Interesse liegt,
 - l) die Wahl der Delegierten für die Satzungsversammlung nach § 86a Abs. 2 StBerG,
 - m) die den Steuerberaterkammern gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Die Kammer wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer mit.
- (4) Die Kammer pflegt die Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden.

§ 3a Übertragung von Aufgaben auf eine andere Kammer

(1) Die Kammer kann Aufgaben, die ihr im Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG zugewiesen sind, gemäß § 76 Abs. 4 StBerG auf eine andere Kammer übertragen oder die vorbezeichneten Aufgaben von einer anderen Kammer übernehmen.

(2) In Ausübung dieses Rechts überträgt die Kammer die ihr in § 44 StBerG zugewiesene Aufgabe, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu verleihen, auf die Steuerberaterkammer Brandenburg. Die nach § 44 Abs. 2 StBerG abzulegende mündliche Prüfung wird von dem bei der Steuerberaterkammer Brandenburg gebildeten Sachkundeausschuss vorgenommen.

§ 4 Organe

Organe der Kammer sind

- die Kammerversammlung,
- das Präsidium,
- der Vorstand.

§ 5 Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung besteht aus Mitgliedern der Kammer.

(2) Die Kammerversammlung ist zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- b) die Beschlussfassung über die Wahlordnung, die Beitragsordnung, die Gebührenordnung und deren Änderung,

- c) die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- d) die Wahl von Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreter, wobei Vorstandsmitglieder nicht als Rechnungsprüfer wählbar sind,
- e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- f) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- i) die Festsetzung des jährlichen Kammerbeitrages,
- j) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung nach § 17 Abs. 1,
- k) die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mehrerer Berufskammern,
- l) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen für die Mitglieder sowie deren Hinterbliebene,
- m) die Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter (§ 86a Abs. 2 StBerG) sowie deren Abberufung.

(3) Die Kammerversammlung kann sich für weitere Angelegenheiten zuständig erklären.

§ 6 Einberufung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Kammerversammlung).

(2) Die Kammerversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragen (außerordentliche Kammerversammlung).

(3) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen - ausgenommen Wahlen - kann diese Frist auf Beschluss des Vorstandes bis auf zwei Wochen abgekürzt werden.

(4) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Kammer eingegangen sein. Bei abgekürzter Ladungsfrist sollen vorbezeichnete Anträge spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Kammer eingegangen sein. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Kammerversammlung. Die Anträge sind zuzulassen, wenn mindestens 15 anwesende Mitglieder dafür stimmen.

§ 7 Leitung der Kammerversammlung, Niederschrift

(1) Die Versammlung wird geleitet vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom 2. Vizepräsidenten. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, von sich aus einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen.

(2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.

(3) Über jede Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von Beschlüssen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse der Wahlen und die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift in der Kammergeschäftsstelle einzusehen.

§ 8 Stimmrecht in der Kammerversammlung und Beschlussfähigkeit

(1) Jedes in der Kammerversammlung anwesende Mitglied hat die gleiche Anzahl von Stimmen. Das Stimmrecht für Steuerberatungsgesellschaften kann nur von einem Vorstandsmitglied oder einem Geschäftsführer oder einem persönlich haftenden Gesellschafter der Steuerberatungsgesellschaft ausgeübt werden; sein persönliches Stimmrecht wird hiervon nicht berührt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

Für

- Änderungen der Satzung,
- Änderungen der Wahlordnung,
- Änderungen der Beitragsordnung,
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Bildung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft

ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern einschließlich des Präsidenten. Sie werden aus den Regierungsbezirken Dresden, Chemnitz und Leipzig mit jeweils 4 Mitgliedern gewählt. Die Kammerversammlung wählt den Vorstand in folgender Reihenfolge in getrennten Wahlgängen:

- a) den Präsidenten
- b) die weiteren Vorstandsmitglieder
- c) die beiden Vizepräsidenten.

(2) Der Vorstand wird von der Kammerversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit Ablauf der Kammerversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig, wenn eine Abberufung durch die Kammerversammlung erfolgt, die Mitgliedschaft bei der Kammer endet, das Amt niedergelegt wird oder das Vorstandsmitglied gemäß § 17 Abs. 3 aus dem Amt ausscheidet.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Scheiden der Präsident oder mehr als drei Vorstandsmitglieder aus, ist innerhalb von drei Monaten die Kammerversammlung zur Nachwahl für den Rest der Amtsdauer einzuberufen. Bei Ausscheiden eines Vizepräsidenten wählt der Vorstand aus seiner Mitte ein anderes Vorstandsmitglied zum Vizepräsidenten.

(5) Enden die Ämter des gesamten Vorstandes vorzeitig, so ist unverzüglich die Kammerversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat. Bis zum Abschluss der Neuwahl hat der Vorstand seine Ämter zu verwalten.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Kammerversammlung vorbehalten sind, insbesondere

- a) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren,
- b) die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Mitglieder zu führen, das Rügerecht auszuüben und berufsgerichtliche Maßnahmen einzuleiten,
- c) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln,
- d) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert,
- e) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen sowie die Gesamtheit der Mitglieder in der Berufsausübung zu fördern,
- f) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen,
- g) die den Steuerberaterkammern gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben dem Präsidium, einzelnen Vorstandsmitgliedern, einzelnen Kammermitgliedern, Ausschüssen, Abteilungen i. S. d. § 77a StBerG oder der Geschäftsführung übertragen, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

§ 11 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen des Vorstandes können als persönliche Zusammenkunft, als Videokonferenz oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

(2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; sie soll mindestens 10 Tage vorher den Mitgliedern des Vorstandes zugehen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag. Stimmenrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(4) In Ausnahmefällen können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes innerhalb von drei Tagen ab Zugang der jeweiligen Beschlussvorlage widerspricht.

(5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. Entsprechendes gilt für die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefassten Beschlüsse. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung der Niederschrift zuzusenden.

§ 11 a Abteilungen des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungen i. S. d. § 77a StBerG zu bilden.

§ 12 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und dem Vorstandsmitglied, dem das Amt des Schatzmeisters übertragen worden ist.

(2) Das Präsidium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(3) Der Präsident allein oder ein Vizepräsident in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis für die laufende Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Der Präsident führt in der Kammerversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums den Vorsitz. Für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung handelt für ihn sein Vizepräsident.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium führt die Geschäfte der Kammer. Es hat alle Aufgaben zu erfüllen, die ihm satzungsgemäß oder durch Beschluss des Vorstandes übertragen sind.

§ 14 Präsidialsitzungen

(1) Das Präsidium beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen des Präsidiums können als persönliche Zusammenkunft, als Videokonferenz oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

(2) Die Sitzungen des Präsidiums (Präsidialsitzungen) werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung soll unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Präsidialmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(4) In Ausnahmefällen können Beschlüsse des Präsidiums auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn dem kein Mitglied des Präsidiums innerhalb von drei Tagen ab Zugang der jeweiligen Beschlussvorlage widerspricht.

(5) Über jede Präsidialsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. Die Beschlüsse des Präsidiums sind den Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 15 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und deren Aufgaben sowie Amtsdauer regeln.

(2) Die Geschäftsordnung der Ausschüsse erlässt der Vorstand.

§ 16 Pflicht zur ehrenamtlichen Mitarbeit

Die Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kammer verpflichtet. Sie können ein ihnen angetragenes Ehrenamt ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 17 Ehrenämter im Vorstand und in den Ausschüssen

(1) Die Tätigkeit im Vorstand und in den Ausschüssen wird ehrenamtlich ausgeübt. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Als Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses können Personen nicht gewählt werden,

- a) die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- b) gegen die eine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
- c) gegen die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet (§ 118 Abs. 1 StBerG) ist,
- d) die in den letzten fünf Jahren in einem berufsgerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder mit einer Geldbuße bestraft worden sind.
- e) die nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gegen die Gefahren aus ihrem Beruf unterhalten,
- f) die ihren Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter oder die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft nicht seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen ausgeübt haben,
- g) gegen die das Verfahren des Widerrufs oder der Rücknahme der Bestellung durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde eingeleitet worden ist.

(3) Tritt einer der Tatbestände des Absatzes 2 während der Amtsdauer ein, scheidet das Mitglied in den Fällen des Buchstaben a) aus dem Amt aus. In dem Fall der Buchstaben b), c), d), e) und g) ruht das Amt während des Verfahrens. Wird dem Vorstand nachträglich bekannt, dass ein Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses nicht hätte gewählt werden dürfen, hat der Vorstand das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen.

§ 18 Berufsständische Mitglieder und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Für Kammermitglieder, die von der Kammer als Mitglied von Zulassungs- und Prüfungsausschüssen vorgeschlagen oder berufen werden, gilt § 17 Abs. 2 entsprechend. Für die Mitgliedschaft in Zulassungs- und Prüfungsausschüssen der Steuerberaterkammer zur Durchführung der Aus- und Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist abweichend von § 17 Abs. 2 Buchst. f) eine ununterbrochene Tätigkeit von mindestens einem Jahr ausreichend.

(2) Werden Kammermitglieder oder andere Personen für sonstige Aufgaben im Auftrag der Kammer ehrenamtlich oder auf andere Weise tätig, gilt für sie § 17 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der Kammer können vom Vorstand einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden.
- (2) Die Geschäftsführer können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse der Kammer sowie an den Kammerversammlungen teilnehmen.

§ 20 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Angestellten der Kammer sind nach § 83 StBerG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Andere Mitarbeiter der Kammer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21 Geschäftsjahr, Haushaltsvoranschlag, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr wird ein Wirtschaftsplan beschlossen. Im Wirtschaftsplan angesetzte Aufwandstitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ist im Laufe des Geschäftsjahres ein nicht durch Mehreinnahmen gedeckter Fehlbetrag von 20 v.H. der Umsatzerlöse zu erwarten, ist vom Vorstand unverzüglich der Kammerversammlung ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Kammerversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit scheidet die Rechnungsprüfer aus dem Amt aus. An ihre Stelle treten für die folgenden Jahre die bisherigen Stellvertreter. Zwei neue Stellvertreter sind zu wählen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich in der Kammergeschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach der Rechnungsprüfung niederzulegen. Sie berichten der Kammerversammlung mündlich.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, die Unterlagen der Rechnungsprüfung in der Kammergeschäftsstelle einzusehen.

§ 22 Beiträge

Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge aufgrund einer von der Kammerversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 23 Gebührenordnung

- (1) Die Kammer erhebt für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung (§ 79 Abs. 2 StBerG).
- (2) Die Festsetzung der Gebühren und deren Anpassung an die Entwicklung des Verwaltungskostenaufwandes obliegen der Kammerversammlung.

§ 24 Bekanntmachungen

(1) Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer erfolgen im Internet unter www.sbk-sachsen.de.

(2) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang der Schriftstücke in den Räumen der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen, Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig.

Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Für Schriftstücke, die eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten, beträgt die Aushangfrist einen Monat. Anstelle des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, die Angaben darüber enthält, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

§ 25 Genehmigung der Satzung

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand beschlossen werden.